

Förderungsrichtlinien E-Ladeinfrastruktur in Gemeinden

§ 1 Zielsetzung / Allgemeines

- (1) Dieses Förderprogramm ist eine Maßnahme im Rahmen des Programms „Energieautonomie Vorarlberg“ und zur Umsetzung der „Elektromobilitätsstrategie“ des Landes Vorarlberg.
- (2) Ziel des Förderungsprogramms ist die Ausstattung der Vorarlberger Gemeinden mit öffentlichen zugänglichen Ladeplätzen für E-PKW gemäß EU-Richtlinie 2014/94/EU.
- (3) Auf die Förderung besteht kein Rechtsanspruch.

§ 2 Förderungswerbende

Vorarlberger Gemeinden, die einen öffentlich zugänglichen Ladeplatz für E-PKW gemäß EU-Richtlinie 2014/94/EU einrichten.

§ 3 Begriffsbestimmungen

Ladeplatz: Allgemein genutzte Stellflächen, die für den Ladevorgang von Elektrofahrzeugen bestimmt sind und von einem offenen Benutzer/innenkreis genutzt werden können.

§ 4 Förderbare Maßnahmen

- (1) Förderbare Maßnahmen sind vorbereitende Arbeiten die für die Installation einer Wallbox oder Ladesäule am Standort notwendig sind. Dazu zählen:
 - Verstärkung der Hausanschlussleitung
 - bauliche Maßnahmen (z.B. Grabungsarbeiten, Mauerdurchbrüche etc.)
 - Elektrikerarbeiten (z.B. Installation von Zähler, FI-Schalter, Adaptierung Verteilerschrank, Verlegung von Kabeltrassen, etc.)
 - Planungsarbeiten im Ausmaß von bis zu 10 % der förderungsfähigen Kosten
- (2) Nicht gefördert werden:
 - Abgaben, Gebühren
 - Netzbereitstellungsentgelt
 - Wallbox oder Ladesäule (Die Installation der Wallbox oder Ladesäule erfolgt durch den Betreiber der Ladestation).
 - Kosten für stromproduzierende Anlagen

§ 5 Allgemeine Fördervoraussetzungen

- (1) Gefördert wird die Errichtung von Ladeplätzen für E-PKW, an denen ausschließlich Strom aus erneuerbaren Energieträgern als Antriebsenergie abgegeben wird. Dies ist durch die Gemeinde vertraglich mit dem Ladestellenbetreiber sicherzustellen.
- (2) Der Ladeplatz muss entsprechend der EU-Richtlinie 2014/94/EU als öffentlich zugänglich betrieben werden. D.h. die Ladestelle muss, an Werktagen während mind. 8 Stunden öffentlich zugänglich sein und alle Nutzer müssen nichtdiskriminierenden Zugang haben. Dies ist durch die Gemeinde vertraglich mit dem Ladestellenbetreiber sicherzustellen.

§ 6 Technische Fördervoraussetzungen

Die zu errichtende E-Ladestation muss mit Typ 2 – Steckern mit mindestens 11 kW (3-phasig, 16 A) Abgabeleistung pro Ladepunkt ausgestattet sein. Dies ist durch die Gemeinde vertraglich mit dem Ladestellenbetreiber sicherzustellen.

§ 7 Förderart / Förderausmaß

Die Förderung erfolgt in Form eines einmaligen Zuschusses. Die Höhe der Förderung ist davon anhängig, ob die Gemeinde mit Stand 01.01.2018 bereits über einen oder mehrere öffentlich zugängliche E-Ladepunkte verfügt.

- (1) Die Förderung beträgt 50 % der förderungsfähigen Kosten aber maximal € 7.000,-- für Gemeinden ohne bestehende öffentliche E-Ladeplätze.
- (2) Die Förderung beträgt 30 % der förderungsfähigen Kosten aber maximal € 5.000,-- für Gemeinden, die bereits über bestehenden öffentliche E-Ladeplätze verfügen

§ 8 Förderantrag

- (1) Der Förderungsantrag ist vor Projektumsetzung unter Verwendung der hierfür bestimmten Antragsunterlagen beim Amt der Vorarlberger Landesregierung, Abteilung Allgemeine Wirtschaftsangelegenheiten (VIa), einzubringen.

§ 9 Förderzusage

Die Zusage der Förderung erfolgt schriftlich und kann Bedingungen und Auflagen enthalten.

§ 10 Auszahlung der Förderung

Die Auszahlung der Förderung erfolgt nach Vorlage der Rechnungen sowie der zugehörigen Zahlungsbelege.

§ 11 EU-Wettbewerbsrecht

Diese Richtlinie stützt sich auf die Verordnung (EU) Nr. 1407/2013 der Kommission vom 18. Dezember 2013 über die Anwendung der Artikel 107 und 108 des Vertrages über die Arbeitsweise der Europäischen Union auf De-minimis-Beihilfen, ABl. L 352 vom 24.12.2013 (De-minimis-Verordnung).

§ 11 Inkrafttreten / Außerkrafttreten

Die Richtlinie tritt per 01.01.2018 in Kraft und am 31.12.2019 außer Kraft.

Bregenz, im Oktober 2017

Für die Vorarlberger Landesregierung

Landesrat Ing. Erich Schwärzler